S 1 RJ 397/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 RJ 397/00
Datum	19.01.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 98/01
Datum	07.02.2002

3. Instanz

Datum	23.05.2002

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 19. Januar 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der am 1930 geborene KlÃ¤ger war vom 01.01.1945 bis 23.05. 1977 mit Unterbrechungen in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtig. DarÃ¼ber hinaus wurden vom 27.07.1959 bis 06.08.1959 BeitrÃ¤ge zur niederlÃ¤ndischen Rentenversicherung entrichtet, weil der KlÃ¤ger auf dem Passagierschiff "R." der NiederlÃ¤ndischen H.linie als Steward beschÃ¤ftigt war.

ZunÃ¤chst wurde dem KlÃ¤ger ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente von der LVA Oberfranken/Mittelfranken (Bescheid vom 22.11.1980 Ã¼ber Dauerrente) gewÃ¤hrt.

Auf den Antrag des KlÃ¤gers vom 23.01.1992 wegen Neuberechnung infolge

weiterer Nachweise Ã¼ber Zeiten der ArbeitsunfÃ¤higkeit und Arbeitslosigkeit sowie der TÃ¤tigkeit als Steward gab die LVA Oberfranken/Mittelfranken die Akten an die nach der 1. Verwaltungsvereinbarung zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem KÃ¶nigreich der Niederlande Ã¼ber Sozialversicherung vom 18.06.1954 zustÃ¤ndige Verbindungsstelle LVA Westfalen, die Beklagte, ab.

Von dort erhielt der KlÃ¤ger seit 01.06.1992 seine ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente Ã¼berwiesen. Mit weiterem Bescheid vom 24.09.1992 hat die Beklagte die Rente des KlÃ¤gers im Hinblick auf die neuen Unterlagen ab 01.06.1979 neu berechnet. Insgesamt ergab sich eine Ãberzahlung, die jedoch vom KlÃ¤ger nicht zurÃ¼ckgefordert wurde. Die bisherige Rente wurde als sog. Besitzstandsrente solange weitergewÃ¤hrt, bis sie Ende Februar 1993 durch die jÃ¤hrlichen Rentenanpassungen der richtig zustehenden HÃ¶he entsprach.

Mit Bescheid vom 02.06.1993 gewÃ¤hrte der niederlÃ¤ndische VersicherungstrÃ¤ger dem KlÃ¤ger im Hinblick auf seine niederlÃ¤ndischen Beitragszeiten eine sog. ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente nach dem Gesetz Ã¼ber die ErwerbsunfÃ¤higkeitsversicherung (WAO) ab 01.07.1993. Nach den niederlÃ¤ndischen Bestimmungen betrug diese Rente 80 v.H. eines sog. Mindesttagelohns, umgerechnet DM 365,62 ab 01.07.1993. Die in der Zeit vom 11.04.1978 bis 30.06.1993 aufgelaufene Nachzahlung von DM 28.753,04 wurde zugunsten der Beklagten und des Landratsamtes Neumarkt â Sozialhilfeverwaltung â einbehalten. Die laufende niederlÃ¤ndische Rente wurde durch die Beklagte als Verbindungsstelle ausbezahlt. Ab Vollendung des 65. Lebensjahres erlosch der Anspruch auf eine niederlÃ¤ndische ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente nach dem AAW/WAO (ErwerbsunfÃ¤higkeitsversicherungsgesetz/Allgemeines ErwerbsunfÃ¤higkeitsgesetz). Mit Bescheid vom 06.12.1994 hat der niederlÃ¤ndische VersicherungstrÃ¤ger den Antrag des KlÃ¤gers auf eine Pension nach dem Allgemeinen Altersgesetz (AOW) zunÃ¤chst abgelehnt, aber mit Bescheid vom 31.05.1996 eine AOW-Pension in HÃ¶he von 27,00 DM (2 % der vollen AOW-Pension fÃ¼r Unverheiratete) gewÃ¤hrt. Mit Bescheid vom 01.08.1995 hat die Beklagte die deutsche ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente in eine Regelaltersrente umgewandelt. Die Anerkennung einer Zurechnungszeit wurde versagt, weil der KlÃ¤ger das 60. Lebensjahr schon vollendet habe.

Mit Bescheid vom 26.01.1996 lehnte die Beklagte den Antrag des KlÃ¤gers auf Ãberprüfung der RentenhÃ¶he wegen BerÃ¼cksichtigung einer Zurechnungszeit ab. Wegen der Ablehnung des AOW-Antrages mÃ¼sse der KlÃ¤ger seine Rechte beim niederlÃ¤ndischen VersicherungstrÃ¤ger geltend machen.

Am 06.02.1996 hat der KlÃ¤ger den Antrag gestellt, den gemÃ¤Ã den EWG-Verordnungen 1408/71 und 574/72 ihm vom niederlÃ¤ndischen VersicherungstrÃ¤ger zugebilligten ErwerbsunfÃ¤higkeitszuschlag auf die deutsche Altersrente zu Ã¼bernehmen. Das Gemeinschafts- den StaatsangehÃ¶rigen jedes Mitgliedstaates gewÃ¤hrt wÃ¼rden. WÃ¼rde ihm eine niederlÃ¤ndische Altersrente zustehen, so wÃ¼rden beim Ãbergang von der ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente zur

Altersrente die BezÃ¼ge auf keinen Fall gekÃ¼rzt.

Mit Bescheid vom 04.11.1996/Widerspruchsbescheid vom 07.02.1997 wurde der Antrag des KlÃ¤gers auf Zahlung eines Zuschlages aus der niederlÃ¤ndischen InvaliditÃ¤tsrente zu der deutschen Regelaltersrente abgelehnt. Neben den innerstaatlichen deutschen und niederlÃ¤ndischen Vorschriften seien auch die Ã¼berstaatlichen Regelungen der Verordnungen (EWG) Nr.1408/71 und 574/72 maÃgebend, da der KlÃ¤ger Versicherungszeiten sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in den Niederlanden zurÃ¼ckgelegt habe. Die vorgenannten EWG-Verordnungen wÃ¼rden jedoch keine Integration der Berechtigten mit einem einheitlichen Rentenanspruch aus den VersicherungsverhÃ¤ltnissen zu mehreren EU-Mitgliedsstaaten bewirken. Die selbstÃ¤ndigen AnsprÃ¼che gegen die einzelnen nationalen Systeme wÃ¼rden bestehen bleiben. Der Wegfall der InvaliditÃ¤tsrente in den Niederlanden habe keine Auswirkungen auf den Anspruch aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung. Im Ã¼brigen handle es sich bei der aus den Niederlanden gezahlten WAO-Leistung um eine InvaliditÃ¤tsrente und nicht um einen ErwerbsunfÃ¤higkeitszuschlag. Die einzelnen EG- Mitgliedstaaten wÃ¼rden aus ihren Versicherungszeiten eigene Renten zahlen. Der niederlÃ¤ndische VersicherungstrÃ¤ger habe eine Invalidenrente aus den in den Niederlanden zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten gezahlt. Gleichzeitig habe der KlÃ¤ger eine ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente aus den in Deutschland entrichteten BeitrÃ¤gen erhalten. Mit Vollendung des 65. Lebensjahres sei nach den niederlÃ¤ndischen Bestimmungen der Anspruch auf die Invalidenrente entfallen. Mit Bescheid vom 31.05.1996 sei jedoch eine Altersrente zugebilligt worden, die allerdings erheblich geringer als die vorher gezahlte Invalidenrente sei. Es sei nirgendwo festgelegt, dass der Wegfall einer Leistung eines EG- Staates durch ErhÃ¶hung der Leistung des Wohnsitzstaates aufgefangen werden mÃ¼sse. Die Tatsache, dass die niederlÃ¤ndische Invalidenrente weggefallen sei, beruhe ausschlieÃlich auf niederlÃ¤ndischem Recht.

Mit seiner Klage zum Sozialgericht Regensburg (SG) trug der KlÃ¤gers erneut vor, dass es gemÃ¤Ã Art.118 Abs.2 der EWG-Verordnung Nr.574/72 bei der Neufeststellung von Renten nicht zu einem geringeren Leistungsbetrag kommen dÃ¼rfe. Auch die Vorschrift des Art.51 EWG-Verordnung gehe davon aus, dass die FreizÃ¼gigkeit im EG-Raum behindert wÃ¼rde, wenn ein Arbeitnehmer wegen seiner ZugehÃ¶rigkeit zu verschiedenen nationalen Systemen befÃ¼rchten mÃ¼sste, bereits erworbene AnsprÃ¼che auf Leistungen wieder einzubÃ¼Ãen. Das SG wies die Klage auf AbÃ¤nderung des Bescheides vom 04.11.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.02.1997 mit Urteil vom 07.11.1997 ab. Eine Rechtsgrundlage, wonach ein EG- Mitgliedsstaat den Wegfall einer nach den Bestimmungen eines anderes EWG-Mitgliedsstaates berechneten Rente zu ersetzen oder durch einen Zuschlag auszugleichen habe, existiere nicht. Die vom KlÃ¤ger genannten Art.42, 43 der EWG-Verordnung 1408/71 seien nicht einschlÃ¤gig. Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung des KlÃ¤gers mit Urteil vom 27. Januar 1999 zurÃ¼ck. FÃ¼r das Begehren des KlÃ¤gers, die deutsche Altersrente um den Unterschiedsbetrag zwischen der frÃ¼her gezahlten niederlÃ¤ndischen ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente und der jetzigen niedrigeren niederlÃ¤ndischen Altersrente zu erhÃ¶hen, gebe es keine Anspruchsgrundlage.

Gegen dieses Urteil wandte sich der KlÃ¤ger mit Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision an das Bundessozialgericht (BSG). Diese nahm der KlÃ¤ger zurÃ¼ck, weil die Beklagte Neufeststellung unter BerÃ¼cksichtigung einer Zurechnungszeit vom 01.12.1978 bis 31.05.1987 zusagte. Die Beklagte stellt mit Bescheid vom 28.07. 1999 die EU-Rente â wie zugesagt â neu fest. Damit war der KlÃ¤ger aber nicht zufrieden und bat mit einem Brief an das BSG vom 17.11.1999 dieses um Weiterbearbeitung. Das BSG verwies den KlÃ¤ger an die Beklagte.

Daher erhob der KlÃ¤ger gegen einen Bescheid vom 05.11.1999 Widerspruch, welcher eine weitere Neuberechnung der Regelaltersrente zum Gegenstand hat. Im wesentlichen verlangt er wiederum den Differenzbetrag, der nach der Reduzierung der Rente aus Holland entstanden war. Mit Widerspruchsbescheid vom 14.06.2000 erfolgte sachliche ZurÃ¼ckweisung unter Hinweis auf die Rechtskraft der Entscheidungen des LSG und SG sowie die Bindung des Bescheides vom 04.11.1996 und Widerspruchsbescheides vom 07.02.1997.

Das Sozialgericht Regensburg hat die Klage gegen den Bescheid vom 15.11.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheid vom 14.06.2000 am 19. Januar 2001 abgewiesen.

Mit seiner dagegen am 21.02.2001 wiederum eingelegten Berufung zum LSG hat der KlÃ¤ger erneut Zahlung eines Zuschlages aus der niederlÃ¤ndischen InvaliditÃ¤tsrente zu der deutschen Regelaltersrente begehrt.

Er beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des SG Regensburg vom 19. Januar 2001 sowie des Bescheides vom 15.11.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.06.2000 zu verurteilen, eine hÃ¶here Rente zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des SG Regensburg vom 19. Januar 2001 zurÃ¼ckzuweisen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet.

Das Urteil des SG vom 19. Januar 2001 und der Bescheid der Beklagten vom 15.11.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.06.2000 sind nicht zu beanstanden.

Die genannten Bescheide sind bei einer nach Â§ 44 Abs. 1 SGB X gebotenen ÃberprÃ¼fung (BSG vom 03.02.1988, SozR 1300 Â§ 44 Nr.3) nicht falsch. ZunÃ¤chst ist nÃ¤mlich im Rahmen einer Entscheidung nach Â§ 44 Abs. 1 SGB X zu prÃ¼fen, ob sich durch die Antragstellung neue Tatsachen und Erkenntnisse ergeben haben, die fÃ¼r die originÃ¤re Unrichtigkeit der Vorentscheidung sprechen

kÃ¶nnten. Ist schon das nicht der Fall â wie hier -, dann darf sich die Verwaltung ohne jede SachprÃ¼fung auf die Bindungswirkung des sachlich angegriffenen Bescheides (hier: Bescheides vom 04.11. 1996 und Widerspruchsbescheides vom 07.02.1997) berufen.

Die BehÃ¶rde kann auch nach Bestandskraft durch sog Zweitbescheid bei unverÃ¤nderter Sach- und Rechtslage den Rechtsweg erneut erÃ¶ffnen (BVerfGE 27, 297); daran hat sich durch die Â§Â§ 44 ff SGB X nichts geÃ¤ndert (LSG Rheinland-Pfalz, Breith 1986, 633). Auch unter dieser Annahme ist der Bescheid der Beklagten vom 15. 11. 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. 6. 2000 nicht rechtswidrig.

FÃ¼r den vom KlÃ¤ger geltend gemachten Anspruch, die deutsche Altersrente um den Unterschiedsbetrag zwischen der frÃ¼her gezahlten niederlÃ¤ndischen ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente und der jetzigen niedrigeren niederlÃ¤ndischen Altersrente zu erhÃ¶hen, gibt es keine rechtliche Grundlage. Wie schon das SG im Urteil vom 07.11.1997 und das LSG in demjenigen vom 27. Januar 1999 zutreffend ausgefÃ¼hrt haben, sehen weder die Bestimmungen des deutschen Rentenrechts schon von der Natur der Sache her als nationale Rechtsordnung noch die den Kern des europÃ¤ischen Sozialrechts bildenden Rechtsverordnungen (EWGV 1408/71 und EWGV 574/72), eine entsprechende Anspruchsgrundlage vor. Auf die diesbezÃ¼glichen AusfÃ¼hrungen wird insoweit gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs.2 SGG ausdrÃ¼cklich verwiesen und insoweit von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde abgesehen. Das gleiche gilt im Hinblick auf das Urteil des LSG vom 27. Januar 1999, soweit es den EGV (Art.118 Abs.2) selbst und die fehlende Veranlassung zu einem Vorabentscheidungsverfahren (Art.177 Satz 1 EGV bzw. 234 idF ab 01.05.1999) betrifft.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Voraussetzungen fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 16.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024